

**Gesamtvertrag für Smartwatches
für die Zeit ab dem 01.01.2019
mit dem Bitkom e.V. (Bitkom)**

Zusammenfassung der wesentlichen Punkte

Diese Zusammenfassung soll den Herstellern und Importeuren einen ersten Einstieg in die Regelungen des Gesamtvertrages geben. Verbindlich ist ausschließlich der Wortlaut des Vertrages.

Für Hersteller und Importeure, die dem Gesamtvertrag nicht beitreten, gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 54 ff UrhG und die Bestimmungen des Tarifes. Diese können im Hinblick auf Auskunft- und Zahlungsverpflichtungen von den Regelungen des Gesamtvertrages abweichen.

I. Laufzeit des Gesamtvertrages

01.01.2019 bis 31.12.2022, ab dann durch die Gesamtvertragsparteien jährlich kündbar.

II. Wirksamwerden der Regelungen für den einzelnen Hersteller / Importeur

- Damit die Regelungen des Gesamtvertrages, insbesondere der Gesamtvertragsnachlass, auch gegenüber dem einzelnen Unternehmen zur Anwendung kommen können, ist ein Beitritt durch den Hersteller / Importeur zu dem Gesamtvertrag erforderlich. Dies setzt eine Mitgliedschaft im Bitkom voraus.
- Der Beitritt eines Herstellers / Importeurs zu dem Gesamtvertrag umfasst alle vom Gesamtvertrag umfassten Smartwatches und ist mit Wirkung für die laufende Abrechnungsperiode jederzeit möglich, rückwirkend für die Vergangenheit ab 01.01.2019 bis 30.06.2019 jedoch **nur bis zum 30.11.2019**.
- Gesamtvertragsmitglieder können Pflichten anderer Gesamtvertragsmitglieder unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen.

III. Vertragsprodukte

Smartwatches (im Einzelnen siehe unten Punkt V.)

IV. Vertragsparteien

Der Gesamtvertrag wurden abgeschlossen zwischen der ZPÜ (www.zpue.de), VG Wort (www.vgwort.de) und VG Bild-Kunst (www.bildkunst.de) einerseits und dem Bitkom (www.bitkom.org) andererseits.

V. Vergütungssätze

Für die Vertragsprodukte wird eine Vergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG von EUR 1,50 pro Stück vereinbart.

Auf diese Vergütungssätze gewähren die Verwertungsgesellschaften den Gesamtvertragsmitgliedern einen Nachlass von 20 %, so dass sich für Gesamtvertragsmitglieder eine Vergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG von EUR 1,20 pro Stück ergibt.

VI. Auskunftserteilung und Zahlung

- Für den **Zeitraum vom 01.01.2019 bis 30.06.2019:**
Die Auskünfte sind bis zum 15.02.2020 mit der Maßgabe zu erteilen, dass die Auskünfte für das erste Halbjahr 2019 zusammen mit den Auskünften für das zweite Halbjahr 2019 zu erteilen sind, jedoch differenziert nach Kalenderhalbjahren.
Zahlungstermin ist der 30.04.2020.
- Für die **Zeit ab dem 01.07.2019:**
Die Auskünfte sind jeweils für das erste Kalenderhalbjahr zum 15.08. des laufenden Kalenderjahres und für das zweite Kalenderhalbjahr zum 15.02. des Folgejahres zu erteilen.

Zahlungstermine sind für das erste Kalenderhalbjahr der 31.10. des laufenden Kalenderjahres und für das zweite Kalenderhalbjahr der 30.04. des Folgejahres, d.h. die Vergütungen für das zweite Halbjahr 2019 werden zum 30.04.2020 fällig.

Die Richtigkeit der Auskünfte wird durch Rechnungsdaten, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferbescheinigung (abhängig von der Höhe der Vergütungsschuld) nachgewiesen.

Werden Auskünfte nicht bis zum 31.03. bzw. 30.09. eines Jahres erteilt, entfällt grundsätzlich der Gesamtvertragsnachlass.

VII. Umsetzung der Padawan-Entscheidung des EuGH (= Differenzierung zwischen Privat- und Business-Produkten) für Smartwatches (Anlage 4 des Gesamtvertrages)

- Nach Maßgabe der Regelungen der Anlage 4 des Gesamtvertrages entfällt die Vergütungspflicht für solche Smartwatches, die nach den Regelungen der § 53 Abs. 1 oder 2 UrhG oder den §§ 60a bis 60f UrhG eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen vorbehalten waren oder werden und mit deren Hilfe solche Vervielfältigungen sowohl tatsächlich als auch nach dem normalen Gang der Dinge nur in geringem Umfang angefertigt wurden oder werden („Business-Produkte“).
- Im Rahmen der Auskünfte werden Smartwatches, die im Wege eines Direktgeschäfts oder eines Projektgeschäfts an gewerbliche Endabnehmer oder Behörden veräußert wurden, als nicht vergütungspflichtige Business-Produkte gesondert ausgewiesen. Für diese Smartwatches entfällt die Vergütung, soweit ein entsprechender Nachweis nach den Regelungen der Anlage 4 erbracht wird. Für Smartwatches, für die kein solcher Nachweis erbracht wird, ist die volle Vergütung zu zahlen.

- Gewerbliche Endabnehmer und Behörden können einen Rückerstattungsanspruch bei der ZPÜ für Smartwatches geltend machen, die sie ab dem 01.01.2020 im Handel erworben haben und für die die Vergütung vom Hersteller/Importeur bezahlt wurde. Grundsätzlich wird die Vergütung jeweils nach Abzug des Gesamtvertragsnachlasses erstattet. Gleiches gilt für Händler, die Smartwatches im Inland von Herstellern oder Importeuren inklusive der Vergütung erworben und diese anschließend an gewerbliche Endabnehmer oder Behörden geliefert haben.
- Die ZPÜ kann eine Rückerstattung ablehnen, wenn Zweifel daran bestehen, dass der Hersteller / Importeur für die betreffenden Smartwatches die Vergütung bezahlt hat.
- Um die entsprechende Prüfung der ZPÜ zu vereinfachen, teilen die Hersteller / Importeure der ZPÜ mit, an welche gewerblichen Endabnehmer und Behörden sie die Business-Produkte im Wege von Direkt- oder Projektgeschäften verkauft haben. Alternativ können sich Hersteller / Importeure beim Beitritt zu dem Gesamtvertrag verpflichten, die Vergütung auf den jeweiligen Rechnungen gesondert auszuweisen.

Stand 21.10.2019